
Wasserversorgungsverordnung (WVV)

vom 17.10.2001 (Stand 01.01.2009)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5a Absätze 1 und 5, Artikel 11 und Artikel 12 des Wasserversorgungsgesetzes (WVG) vom 11. November 1996¹⁾,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Gewährung von Beiträgen aus dem Wasserfonds.

Art. 2 Aufgaben des AWA *

¹ Zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinn des Wasserversorgungsgesetzes²⁾ ist das Amt für Wasser und Abfall. *

² Das AWA hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: *

- a Behandlung der Gesuche und Erlass oder Vorbereitung der Entscheide,
- b Genehmigung von Projekten und Projektänderungen,
- c Festlegung der anrechenbaren Kosten der beitragsberechtigten Anlagen, der Beitragssätze und der Zuschläge zu den Beitragssätzen,
- d Festlegung der für die Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen,
- e Erlass von Verfügungen zur Gesuchsabweisung,
- f Erteilung von Bewilligungen zum vorzeitigen Baubeginn,
- g Erstellung einer Prioritätenliste, wenn die Gesuche die Fondsmittel übersteigen,
- h Führung des Wasserfonds,
- i Ausrichtung von Beiträgen für Löschanlagen im Auftrag der Gebäudeversicherung Bern.

¹⁾ BSG 752.32

²⁾ BSG 752.32

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Verfahren

Art. 3 *Gesuchseinreichung*

¹ Beitragsgesuche, die sich auf genehmigte Projekte stützen und in die Finanzkompetenz des AWA fallen, sind spätestens bei Vorliegen der Schlussabrechnung einzureichen. *

² Beitragsgesuche, die nicht in der Finanzkompetenz des AWA liegen, sind rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. *

³ Die Beitragsgesuche haben alle für die Überprüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

⁴ Beitragsgesuche für umfangreiche Vorhaben können etappenweise behandelt werden.

Art. 4 *Schlussabrechnung*

¹ Die Schlussabrechnung ist innerhalb eines Jahres seit der Inbetriebnahme des Werkes einzureichen.

3 Beitragswesen

Art. 5 *Grundlagen*

¹ Massgebend für die Bestimmung der Beitragssätze ist gemäss Artikel 5a WVVG die Anzahl der ständigen und nicht ständigen Einwohner.

² Die Einwohnergleichwerte (EG) der nicht ständigen Einwohner werden wie folgt ermittelt:

Objekt	Anzahl EG	pro
Spitäler, Heime	1	Bett
Hotels, Pensionen	0.5	Bett
Ferienhäuser, und -wohnungen	0.5	Zimmer
Campingplätze	40	Hektare

Art. 6 *Beschaffungswerte und Werterhaltungskosten*

¹ Die Beschaffungswerte und die Werterhaltungskosten werden vom AWA periodisch nach einheitlichen Grundsätzen erhoben. Die Wasserversorgungen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu liefern. *

Art. 7 *Auszahlung*
 *a Entscheide des AWA **

¹ Die Beiträge werden nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel und nach Vorliegen der Schlussabrechnung und nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung ausbezahlt.

Art. 8 *b Andere Entscheide*

¹ Die Beiträge werden nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel und entsprechend dem Baufortschritt in angemessenen Abschlagszahlungen ausbezahlt.

² Das AWA belegt die Abschlagszahlungen mit einem angemessenen Rückbehalt, der in der Regel erst mit der Genehmigung der Schlussabrechnung freigegeben wird. *

³ Die Schlusszahlung erfolgt auf Grund der genehmigten Schlussabrechnung. Für teuerungsbedingte Mehrkosten wird der Beitrag ohne Nachsubventionierungsgesuch ausbezahlt, sofern sie ausgewiesen sind.

Art. 9 *Verfall der Beiträge*

¹ Beitragszusicherungen für Gesuche nach Artikel 3 Absatz 2 verfallen, sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres seit der Zusicherung begonnen wird.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das AWA eine angemessene Fristverlängerung gewähren. *

3a. Kostendeckung *

Art. 9a *

¹ Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die gesamten Aufwendungen der Wasserversorgung für den Betrieb und Unterhalt sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 gedeckt werden.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 12 WVG¹⁾ sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- a 1,25 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Leitungen und Hydranten,

¹⁾ BSG 752.32

- b* 1,5 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Reservoire und anderen Wasserbehälter,
- c* 2 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Wasserfassungen, Pumpwerke, Schächte und anderen Spezialbauwerke,
- d* 3 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Wasseraufbereitungsanlagen,
- e* 5 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Mess-, Steuerungs- und Regelanlagen.

³ Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 25 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, kann auf Einlagen in die Spezialfinanzierung teilweise oder ganz verzichtet werden.

4 Schlussbestimmung

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 17. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Luginbühl
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
17.10.2001	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	01-72
13.10.2004	01.01.2005	Titel 3a.	eingefügt	04-76
13.10.2004	01.01.2005	Art. 9a	eingefügt	04-76
26.10.2005	01.01.2006	Art. 2 Abs. 1	geändert	05-129
26.10.2005	01.01.2006	Art. 8 Abs. 2	geändert	05-129
29.10.2008	01.01.2009	Art. 2	Titel geändert	08-125
29.10.2008	01.01.2009	Art. 2 Abs. 1	geändert	08-125
29.10.2008	01.01.2009	Art. 2 Abs. 2	geändert	08-125
29.10.2008	01.01.2009	Art. 3 Abs. 1	geändert	08-125
29.10.2008	01.01.2009	Art. 3 Abs. 2	geändert	08-125
29.10.2008	01.01.2009	Art. 6 Abs. 1	geändert	08-125
29.10.2008	01.01.2009	Art. 7	Titel geändert	08-125
29.10.2008	01.01.2009	Art. 8 Abs. 2	geändert	08-125
29.10.2008	01.01.2009	Art. 9 Abs. 2	geändert	08-125

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	17.10.2001	01.01.2002	Erstfassung	01-72
Art. 2	29.10.2008	01.01.2009	Titel geändert	08-125
Art. 2 Abs. 1	26.10.2005	01.01.2006	geändert	05-129
Art. 2 Abs. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125
Art. 2 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125
Art. 3 Abs. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125
Art. 3 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125
Art. 6 Abs. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125
Art. 7	29.10.2008	01.01.2009	Titel geändert	08-125
Art. 8 Abs. 2	26.10.2005	01.01.2006	geändert	05-129
Art. 8 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125
Art. 9 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125
Titel 3a.	13.10.2004	01.01.2005	eingefügt	04-76
Art. 9a	13.10.2004	01.01.2005	eingefügt	04-76